

Newsletter des GPR Schule BOW – Januar 2024 Nr.2

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 1. Dezember 2023 ist die schon sehr lange angekündigte **Schul-Datenschutzverordnung** in Kraft getreten. Sie finden die VO im Anhang. Leider bleibt diese in den Augen des GPRS BOW an einigen Stellen wenig konkret und schafft oft nur eine Ermächtigungsgrundlage für die weitere Ausgestaltung durch Erlasse des HKM. Diese existieren zum Teil aber noch gar nicht! Beispielsweise fehlt derzeit ein Erlass zu den Videokonferenzen, so dass diese derzeit mangels Rechtsgrundlage bei Lichte betrachtet gar nicht stattfinden dürfen. Die Anmerkungen, die wir zu dieser VO haben, bilden den Schwerpunkt des heutigen Newsletters (s.u.)

Ebenfalls länger angekündigt war aufgrund der Hessenwahl ein neues Kabinett, welches sich nun gefunden hat: wie Sie sicher alle mitbekommen haben, wechselt Herr Lorz nun aus dem Kultusministerium in das Finanzministerium und übergab sein Amt an Armin Schwarz (mit dem GPRS-VS weder verwandt noch verschwägert): [Alexander Lorz übergibt Amt an Armin Schwarz | kultus.hessen.de](#).

Armin Schwarz war bis 2011 Studienrat, seitdem war er Bundestagsabgeordneter ([Bundestagsabgeordneter Schwarz wird hessischer Kultusminister – ein Oberstudienrat | News4teachers](#)) und es bleibt zu hoffen, dass er aus der Schulpraxis kommend ein gutes Verständnis hat für die Problemlagen, die uns alle umtreiben.

Eine erste bildungspolitische Großtat ist auch schon vollbracht: Mit der neuen Regierung in Hessen heißt das bisherige HKM seit Ende letzter Woche „*Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen*“, kurz: HMKB (und nicht mehr HKM).

Es trifft sich daher gut, dass der Personalrat der Wingertsbergschule in Lorsch sich im Auftrag des Kollegiums mit einem ausführlichen Brief zur Schulsituation an den neuen Kultusminister wendet, um ihm weitere Tätigkeitsfelder aufzuzeigen. Wir möchten Ihnen dieses fundierte und ausführliche Schreiben nicht vorenthalten, deshalb finden Sie es ebenfalls im Anhang. Vllt. möchte sich die eine oder andere Schule diesem ja sogar anschließen?

Für Rückfragen, Anregung oder auch Kritik stehe ich wie gewohnt jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen kollegialen Grüßen,

für den GPR Schule BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BO

Schul-Datenschutzverordnung

Datenschutz an Schulen ist von entscheidender Bedeutung, um die Privatsphäre und persönlichen Informationen insbesondere von Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften sowie Schülerinnen und Schülern zu schützen. Die Schul-Datenschutzverordnung ist zum 1. Dezember 2023 in Kraft getreten und ersetzt die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen aus dem Jahr 2009. Leider bleibt die Schuldatenschutzverordnung an einigen Stellen wenig konkret und schafft oft nur eine Ermächtigungsgrundlage für die konkrete Ausgestaltung durch Erlasse des HKM.

Diese sind jedoch zum Teil noch gar nicht existent. So sind zwar die Erlasse zum Schulportal, der Schul-ID-Hessen und der LUSD vorhanden. Der Erlass zur Nutzung von Videokonferenzsystemen z.B. ist jedoch bereits zum 31.01.2023 ausgelaufen und wurde noch nicht erneuert. Im Moment existiert nur eine Rahmenvorgabe für Videokonferenzen, so dass diese derzeit mangels Rechtsgrundlage aus Sicht des GPRS gar nicht stattfinden dürften.

Erlasse zu den Schülerausweisen, zu den Leihgeräten und zur Nutzung einer Datenbank zur Erfassung von Ordnungswidrigkeiten fehlen bisher gänzlich.

Schulische Datenschutzbeauftragte

Die Schulleitung muss eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung bestellen. Der Personalrat ist zu beteiligen. Zu den Aufgaben der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten gehören die Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderer Personengruppen in der Schule in Datenschutzfragen, die Überwachung der Datenschutzvorschriften an der Schule und die Beratung bei Datenschutz-Folgeabschätzungen. Übt eine Lehrkraft der Schule die Aufgabe des oder der Datenschutzbeauftragten nicht im Rahmen einer Beförderungsstelle aus, so ist ihr für den damit verbundenen zeitlichen Aufwand eine angemessene Anrechnung aus dem Schuldeputat zu gewähren. Die Tätigkeit des DSB wird also entweder über die entsprechende Stellenausschreibung im Rahmen einer A14-Stelle oder über eine Stunde aus dem Schuldeputat entlastet (nicht aber über beide Wege).

LUSD – Lehrer- und Schülerdatenbank

Schulen müssen die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) nutzen. Dabei müssen sie bestimmte vorgeschriebene Daten erfassen und diese stets aktuell halten.

Schulportal

Schulen sollen die digitalen Anwendungen des Schulportals Hessen nutzen, um ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und bestimmte organisatorische Aufgaben zu bewältigen. Wenn die Funktionen des Schulportals Hessen für eine Schule bereitgestellt werden, gelten spezielle Regeln für die Nutzung und die Teilnahme an Fortbildungen für Lehrkräfte sowie andere Mitarbeiter der Schule.

Klassenbücher

Es ist erlaubt, Klassenbücher oder Kurshefte in digitaler Form zu führen. Sie können aber weiterhin auch in Papierform geführt werden.

Distanzunterricht

Für den Distanzunterricht kann digitale Datenkommunikation, einschließlich Video- und Telefonkonferenzsysteme genutzt werden. Es ist nicht erlaubt, die Übertragung aufzuzeichnen. Distanzunterricht darf nur stattfinden, wenn aufgrund von Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie Schulschließungen, dem Ausschluss bestimmter Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen, oder aufgrund außergewöhnlicher wetterbedingter Ereignisse Präsenzunterricht nicht möglich ist.

Statistische Erhebungen

Zum Zweck der Bildungsplanung, Bildungsberichterstattung, Evaluierung und amtlichen Statistik können statistische Erhebungen durch das Kultusministerium und das Statistische Landesamt durchgeführt werden. Mindestens einmal jährlich werden folgende Erhebungen durchgeführt: Landesschulstatistik, Erhebung zur Lehrkräftebedarfsplanung, Abschlussstatistik, schulische Abschlussprüfungen und Leistungen, Anmeldungen an weiterführenden Schulen.

Auskunftspflicht zu den personenbezogenen Daten

Auskunftspflichtig über personenbezogene Daten sind die Schulleiterinnen und Schulleiter. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten verantwortlich. Die Auskunftserteilung ist für den Empfänger kostenfrei.

Rechtsquellen:

§ 7 - Schulische Datenschutzbeauftragte

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestellt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Schule sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. Bei der Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes [...] der jeweilige Personalrat zu beteiligen.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der Schule nimmt an der jeweiligen Schule die Funktion und Aufgaben nach Artt. 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes wahr. Zu den Aufgaben der oder des schulischen Datenschutzbeauftragten gehören insbesondere die Unterrichtung und Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte und der sonstigen in der Schule beschäftigten Personen hinsichtlich ihrer Pflichten nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes und nach sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften der jeweiligen Schule, sowie die Beratung der jeweiligen Schule bei der Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen nach Art. 35 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht zu Datenschutzbeauftragten bestellt werden.

(4) Die Beauftragung eines externen zertifizierten Dienstleisters ist in Abstimmung mit dem zuständigen

Staatlichen Schulamt aus Mitteln des Schulbudgets möglich.

(5) Auf Antrag der jeweiligen Schulleiterinnen oder Schulleiter gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt, kann für mehrere Schulen eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte oder ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden, sofern eine angemessene Aufgabenwahrnehmung nach den Anforderungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes hierbei sichergestellt ist. Näheres wird durch **Erlass geregelt.**

(6) Die Bestellung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten sind nach § 5 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zu veröffentlichen und nach Art. 37 Abs. 7 der Datenschutz-Grundverordnung dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

§ 9 - Nutzung der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD)

Öffentliche Schulen sind verpflichtet, die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zu nutzen, die verpflichtend vorgegebenen Daten zu erfassen und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Näheres zur organisatorischen und technischen Nutzung der LUSD durch öffentliche Schulen regelt das Kultusministerium durch **Erlass**.

§ 10 - Nutzung des Schulportals Hessen

(1) Zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie zur Erfüllung von bestimmten organisatorischen Aufgaben sollen Schulen die digitalen Anwendungen des Schulportals Hessen nutzen.

(2) Mit Bereitstellung der Funktionen des Schulportals Hessen für die jeweilige Schule gelten gesonderte Regelungen zur Nutzung sowie zur Teilnahme an spezifischen Fortbildungen für die Lehrkräfte sowie sonstige in der Schule beschäftigte Personen. Näheres zur organisatorischen und technischen Nutzung des Schulportals Hessen durch öffentliche Schulen regelt das Kultusministerium durch **Erlass.**

§ 11 - Klassenbücher und Kurshefte

(1) In Klassenbüchern oder Kursheften dürfen die in Anlage 1 Teil A unter Nr. 5 genannten Daten erfasst werden. Klassenbücher oder Kurshefte dürfen nach den Vorgaben des § 83a des Hessischen Schulgesetzes in digitaler Form geführt werden.

§ 18 - Einsatz von Videokonferenzsystemen

(1) Distanzunterricht nach § 69 des Hessischen Schulgesetzes kann durch den Einsatz von digitaler Datenkommunikation einschließlich Video- und Telefonkonferenzsystemen nach Maßgabe von § 83b des Hessischen Schulgesetzes unterstützt werden. Zum Zweck der Übertragung von Bild und Ton dürfen nach § 83a des Hessischen Schulgesetzes die erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden. Näheres zur organisatorischen und technischen Nutzung zum Einsatz von Videokonferenzsystemen durch öffentliche Schulen regelt das Kultusministerium durch **Erlass**.

(3) Eine Aufzeichnung der Übertragung darf nicht erfolgen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung zugelassen ist.

§ 33 – Erhebungen an Schulen - Anwendungsbereich

Zum Zweck der Bildungsplanung, der Bildungsberichterstattung, der Evaluierung und der amtlichen Statistik können nach § 85 des Hessischen Schulgesetzes an den öffentlichen Schulen und an den Schulen in freier Trägerschaft statistische Erhebungen durch das Kultusministerium und das Statistische Landesamt durchgeführt werden.

§ 34 - Periodizität und Berichtszeitpunkt der Erhebungen

(1) Folgende Erhebungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt:

1. Landesschulstatistik,
2. Erhebung zur Lehrkräftebedarfsplanung,
3. Abschlussstatistik,
4. schulische Abschlussprüfungen und Leistungen,
5. Anmeldungen an weiterführenden Schulen.

§ 36 - Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind die Schulleiterinnen und Schulleiter. Soweit Daten zu Erhebungsmerkmalen an den betreffenden Einrichtungen nicht im Geschäftsgang entstehen, sind auch die Lehrkräfte und sonstigen an den betreffenden Einrichtungen beschäftigten Personen sowie die Schülerinnen und Schüler, Einzuschulenden, Schulbewerberinnen und Schulbewerber einschließlich ihrer Eltern gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern ihrerseits auskunftspflichtig. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunftserteilung verpflichtet. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten verantwortlich. Die Auskunftserteilung ist für den Empfänger kostenfrei.

Zu den Anlagen:

Die Anlage 1 enthält in Teil A eine Auflistung personenbezogener Schülerdaten, den Schüleridentifikationsdatensatz, Personenbezogene Daten der Lehrkräfte, Anlage 2 enthält in Teil A die Auflistung der Schüler- und Unterrichtsdaten und in Teil B eine Auflistung von Daten der Lehrkräfte. Teil C listet auf, was Daten der Schulen sind und die Anlage 3 enthält Informationen zu den Aufbewahrungsfristen, der Aussonderung und der Archivierung.

§ 6 Abs. 8 Pflichtstundenverordnung:

Übt eine Lehrkraft der Schule die Aufgabe des oder der Datenschutzbeauftragten nicht im Rahmen einer Beförderungsstelle aus, so ist ihr für den damit verbundenen zeitlichen Aufwand eine angemessene Anrechnung aus dem Schuldeputat zu gewähren.